

Die Arbeitszeitregelungen für Lehrpersonen am Landeskonservatorium - Jahresnorm (M0120/4-2016 – 08.09.2016)

A) Jahresnorm

Für Lehrpersonen am Landeskonservatorium gilt - so wie für Lehrpersonen an Landesmusikschulen und für den Großteil der Lehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen - ein Jahresarbeitszeitmodell.

Das Jahresarbeitszeitmodell baut auf der so genannten Jahresnorm auf. Die Jahresnorm ist die Summe der Stunden, die Lehrpersonen innerhalb eines Schuljahres zu leisten haben. Diese ist exakt so groß wie die Stundensumme, die Landesbedienstete mit gleichem Alter innerhalb eines Zeitraumes zu leisten haben, der sich über ein Schuljahr erstreckt.

Die Jahresnorm beträgt für eine vollbeschäftigte Lehrperson bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 1.784 Jahresstunden. Ab einschließlich jenem Schuljahr, in dem die Lehrperson das 43. Lebensjahr vollendet, beträgt die Jahresnorm bei Vollbeschäftigung 1.744 Jahresstunden.

B) Dienstleistungszeitraum

Dienstleistungszeitraum für die Erfüllung der Jahresnorm ist ein Schuljahr. Das Schuljahr ist gesetzlich definiert. Es handelt sich dabei um den Zeitraum vom zweiten Montag im September bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

Das Schuljahr umfasst im Regelfall einen Zeitraum von **52 Kalenderwochen** und somit insgesamt 364 Kalendertage. Da ein Kalenderjahr regelmäßig 365 Tage bzw. in einem Schaltjahr 366 Tage umfasst, kommt es dazu, dass sich ein Schuljahr ca. alle sechs Jahre über **53 Kalenderwochen** bzw. 371 Tage erstreckt.

Die Jahresnorm beträgt auch in Schuljahren mit 53 Kalenderwochen 1.744 Jahresstunden bzw. 1.784 Stunden. Der Tatsache, dass in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr eine höhere Unterrichtsleistung und damit auch ein Mehr an Vor- und Nachbereitungsarbeiten als in 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren zu erbringen ist, wird durch eine Verringerung der im Aufgabensegment „Sonstige Tätigkeiten“ zu erbringenden Stunden Rechnung getragen.

Die Schuljahre 2016/17, 2017/18 und 2018/19 werden jeweils 52 Kalenderwochen umfassen. Erst das Schuljahr 2019/20 wird ein solches mit 53 Kalenderwochen sein.

Dienstanweisung: An den einzelnen Schultagen des Dienstleistungszeitraumes können Dienstleistungen innerhalb der Tagesrahmenzeit erbracht werden. Die Tagesrahmenzeit legt den frühestmöglichen Dienstleistungsbeginn sowie das spätestmögliche Dienstleistungsende fest. Sie erstreckt sich von Montag bis Freitag (bzw. Samstag - wenn der Leiter/die Leiterin ausnahmsweise eine Unterrichtserteilung am Samstag anordnet) jeweils auf den Zeitraum von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr. Nur innerhalb dieses Zeitraumes erbrachte Dienstleistungen können auf die Jahresnorm angerechnet werden.

Sonderbestimmungen hinsichtlich der Unterrichtsstunden, die auf Grund des Kooperationsvertrages mit der Universität Mozarteum Salzburg für Studierende dieser Universität erbracht werden:

Der Leiter/die Leiterin des Landeskonservatoriums kann hinsichtlich einzelner oder aller Unterrichtsstunden, die auf Grund des Kooperationsvertrages mit der Universität Mozarteum Salzburg für Studierende dieser Universität geleistet werden müssen, in der Diensterteilung verfügen, dass die betreffenden Stunden innerhalb der Lehrveranstaltungszeit des jeweiligen Studienjahres der Universität Mozarteum Salzburg (im Regelfall in der Zeit vom 01.10. bis zum darauffolgenden 31.01. und in der Zeit vom 01.03 bis 30.06.) zu halten sind. Die Zahl der in der Lehrveranstaltungszeit zu haltenden Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Curriculum des jeweiligen Studiums.

C) Gliederung der Jahresnorm, Aufgabenbereiche

Das Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz (kurz: MDG) segmentiert die von Lehrpersonen am Landeskonservatorium zu erbringenden Dienstleistungen in folgende zwei Aufgabenbereiche:

- Aufgabenbereich A für die Unterrichtstätigkeit der Lehrperson und
- Aufgabenbereich B für sonstige Tätigkeiten

1 Aufgabenbereich A (Unterrichtsverpflichtung)

Alle Lehrpersonen am Landeskonservatorium, die ab dem 01.09.2016 erstmals in ein Dienstverhältnis zum Land eintreten, haben

- in 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren eine Unterrichtsverpflichtung im Ausmaß von 851 Stunden und
- in 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren eine Unterrichtsverpflichtung im Ausmaß von 874 Stunden zu erfüllen¹.

Die Wochenunterrichtsverpflichtung beträgt in beiden Fällen 23 Wochenstunden.

Diese Regelung gilt auch für alle Lehrpersonen, die sich am 31. August 2016 in einem befristeten Dienstverhältnis befunden haben und in der Folgezeit in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden oder mit denen in der Folgezeit ein weiteres oder weitere befristete Dienstverhältnisse begründet werden.

Für Lehrpersonen am Landeskonservatorium, die vor dem 01.09.2016 in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen wurden, bemisst sich die Unterrichtsverpflichtung wie folgt:

Bisherige Lehrverpflichtung der Lehrperson	Unterrichtsverpflichtung (Jahresstunden) in einem 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr	Unterrichtsverpflichtung (Jahresstunden) in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr
21 Std.	777 Std. (wöchentlich 21 Std.)	798 Std. (wöchentlich 21 Std.)

¹ Die Unterrichtszeit erstreckt sich - theoretisch - über durchschnittlich 37 zusammenhängende Unterrichtswochen mit jeweils fünf Unterrichtstagen, in 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren über durchschnittlich 38 solche Unterrichtswochen. Die Jahresstundenwerte der Unterrichtsverpflichtung ergeben sich somit stets aus der Multiplikation der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung mit 37 bzw. 38.

2 Aufgabenbereich B (Sonstige Tätigkeiten)

Im Aufgabenbereich B sind Stunden im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen der Unterrichtsverpflichtung und der Jahresnorm zu leisten. Da die Jahresnorm - je nach dem Lebensalter - unterschiedlich hoch ist und für die Lehrpersonen - je nach dem Zeitpunkt ihres Eintritts in den Landesdienst - unterschiedlich hoch bemessene Unterrichtsverpflichtungen gelten, variiert die Zahl der von den einzelnen Lehrpersonen im Aufgabenbereich B zu erfüllenden Stunden.

In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die in den Aufgabenbereichen A und B zu leistenden Stunden gegeben:

- a) Dienstleistungsverpflichtungen der Lehrpersonen mit einer Unterrichtsverpflichtung von **23 Wochenstunden:**

Jahresnorm	Schuljahr mit 52 Wochen		Schuljahr mit 53 Wochen	
	Aufgabenbereich A	Aufgabenbereich B	Aufgabenbereich A	Aufgabenbereich B
1.784 Std.	851 Std. (wöchentlich 23 Std.)	933 Std.	874 Std. (wöchentlich 23 Std.)	910 Std.
1.744 Std.	851 Std. (wöchentlich 23 Std.)	893 Std.	874 Std. (wöchentlich 23 Std.)	870 Std.

- b) Dienstleistungsverpflichtungen der Lehrpersonen mit einer Unterrichtsverpflichtung von **21 Wochenstunden:**

Jahresnorm	Schuljahr mit 52 Wochen		Schuljahr mit 53 Wochen	
	Aufgabenbereich A	Aufgabenbereich B	Aufgabenbereich A	Aufgabenbereich B
1.784 Std.	777 Std. (wöchentlich 21 Std.)	1007 Std.	798 Std. (wöchentlich 21 Std.)	986 Std.
1.744 Std.	777 Std. (wöchentlich 21 Std.)	967 Std.	798 Std. (wöchentlich 21 Std.)	946 Std.

3 Der Aufgabenbereich B im Detail

Die Festlegung von Art und Umfang der im Aufgabenbereich B zu erbringenden Dienstleistungen ist der Leitung des Landeskonservatoriums vorbehalten. Die Festlegung hat jeweils in Form einer schriftlichen Diensterteilung zu erfolgen. Bei der Erstellung der Diensterteilung können einzelne Aufgaben zu Aufgabenfeldern zusammengefasst werden.

Sonstige Tätigkeiten sind insbesondere:

- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
- Teilnahme an Konferenzen und Mitarbeitergesprächen
- außerhalb des regelmäßigen Unterrichtes erbrachte pädagogische Leistungen für Studierende (Schüler/innen)
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Klassenabende, Vortragsstunden, Konzerte und Wettbewerbe)
- Durchführung von Prüfungen
- künstlerische Tätigkeiten im Interesse des Landeskonservatoriums oder des Dienstgebers
- Verwaltung des Inventars (Instrumente, Notenarchive etc.)
- Betreuung von Hospitant/innen
- Teilnahme an Lehrproben
- Pflege der Verbindung mit den Studierenden sowie den Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler/innen

- Erledigung des mit der Besorgung der Aufgaben verbundenen Schriftverkehrs
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Lehrperson stehen

4 Teilbeschäftigte Lehrpersonen

Teilbeschäftigte Lehrpersonen haben die Jahresnorm sowie die Stunden in den Aufgabenbereichen A und B jeweils im Prozentausmaß ihrer Teilbeschäftigung zu erfüllen.

5 Jahresnormkombinationen (Tabellen)

Die Höhe der Jahresnorm bzw. das Ausmaß der innerhalb der Jahresnorm zu erbringenden Stunden sind von folgenden Komponenten abhängig:

- von der Dauer des Schuljahres (52 oder 53 Kalenderwochen)
- vom Lebensalter und damit der grundsätzlich geltenden Jahresnorm (1.744 oder 1.784 Jahresstunden)
- von der für die Lehrperson geltenden wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (23 oder 21 Wochenstunden)
- vom Umstand, ob die Lehrperson voll- oder teilbeschäftigt ist und bei Teilbeschäftigung vom Ausmaß der Teilbeschäftigung.

Wie bereits erwähnt, umfasst das Schuljahr im Regelfall einen Zeitraum von **52 Kalenderwochen**. Ca. alle sechs Jahre kommt es jedoch dazu, dass sich ein Schuljahr über **53 Kalenderwochen** erstreckt. Da die innerhalb der Jahresnorm zu leistenden Stundenwerte in den Aufgabenbereichen A und B in einem 52 bzw. 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr unterschiedlich hoch sind, sieht das Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz für ein 52 und ein 53 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr jeweils eigene Jahresnormkombinationen vor - im Folgenden „Jahresnormkombinationen in einem 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr (Hauptkategorie I)“ und „Jahresnormkombinationen in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr (Hauptkategorie II)“ genannt.

Innerhalb jeder Hauptkategorie existieren mehrere Unterkategorien von Jahresnormkombinationen. Dies deshalb, weil die Jahresnorm - je nach Lebensalter - unterschiedlich hoch ist und überdies unterschiedlich hoch bemessene Unterrichtsverpflichtungen bestehen.

Insgesamt gibt es folgende acht Jahresnormkombinationen:

Jahresnormkombinationen in einem 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr (Hauptkategorie I)	Jahresnormkombinationen in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr (Hauptkategorie II)
Jahresnorm 1.784 Std./UV*) 851 Std. (wöchentlich 23 Std.)	Jahresnorm 1.784 Std./UV 874 Std. (wöchentlich 23 Std.)
Jahresnorm 1.744 Std./UV 851 Std. (wöchentlich 23 Std.)	Jahresnorm 1.744 Std./UV 874 Std. (wöchentlich 23 Std.)
Jahresnorm 1.784 Std./UV 777 Std. (wöchentlich 21 Std.)	Jahresnorm 1.784 Std./UV 798 Std. (wöchentlich 21 Std.)
Jahresnorm 1.744 Std./UV 777 Std. (wöchentlich 21 Std.)	Jahresnorm 1.744 Std./UV 798 Std. (wöchentlich 21 Std.)

*) UV = Unterrichtsverpflichtung

Sämtliche Jahresnormkombinationen mit allen innerhalb der Aufgabenbereiche A und B zu leistenden Stunden sind in den Tabellen am Ende dieses Erlasses dargestellt. Die Tabellen enthalten sowohl die für vollbeschäftigte als auch die für teilbeschäftigte Lehrpersonen geltenden Stundenwerte.

D) Gliederung der Jahresnorm – Spezialfälle

In bestimmten Fällen sieht das Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz eine spezielle Zusammensetzung der Jahresnorm vor. Insgesamt können drei Sonderkonstellationen unterschieden werden.

1. Sonderfall I – Befreiung von der Unterrichtsverpflichtung - alle Stunden der Jahresnorm sind im Bereich „sonstige Tätigkeiten“ zu erbringen

Falls eine Lehrperson als Leiter/Leiterin des Landeskonservatoriums fungiert, ist sie gänzlich von der Unterrichtsverpflichtung befreit. Sie hat also im Aufgabenbereich A keine Stunden zu leisten. Die vom Leiter/von der Leiterin zu erbringenden Stunden der Jahresnorm sind samt und sonders für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Leitung des Landeskonservatoriums zu verwenden.

Beispiel:

Ein Lehrer mit einer Jahresnorm von 1.744 Stunden und einer Unterrichtsverpflichtung von 23 Wochenstunden wird zum Leiter bestellt.

a) Wäre der Lehrer nicht Leiter, würde sich seine Jahresnorm wie folgt zusammensetzen:

Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.744	100	851	893

b) In seiner Funktion als Leiter hat er die Jahresnorm wie folgt zu erfüllen:

Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.744	100	0	1.744 (= 851 + 893)

2. Sonderfall II - Verminderung der Stundenzahl im Aufgabenbereich A bei gleich bleibender Stundenzahl im Aufgabenbereich B und insgesamt reduzierter Jahresnorm (Lehrpersonen mit Behinderung)

Dieser Fall kann ausschließlich dann eintreten, wenn eine Lehrperson behindert ist. Lehrpersonen mit Behinderung werden in der Weise begünstigt, dass ihre Unterrichtsverpflichtung (Aufgabenbereich A) vermindert wird. Die Stundenzahl im Aufgabenbereich B bleibt unverändert. Die Jahresnorm vermindert sich um die Zahl der Stunden, die im Aufgabenbereich A abgezogen werden.

Es stehen folgende Verminderungsstunden zu:

	Verminderungsstunden in einem 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr	Verminderungsstunden in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr
Lehrpersonen mit Behinderung	37 Jahresstunden	38 Jahresstunden
Behinderte Lehrpersonen, die blind und/oder mindestens im Ausmaß von 50% erwerbsunfähig sind	74 Jahresstunden	76 Jahresstunden

Verminderungsstunden wegen einer Behinderung gebühren nur dann, wenn die Lehrperson

- zum Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes oder des Heeresversorgungsgesetzes berechtigt ist,
- eine Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft bezieht, oder
- sie im Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 bzw. einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 ist.

Entsprechende Nachweise/Bescheide müssen vorgelegt und dem Amt der Landesregierung, Abt. Bildung, übermittelt werden.

Beispiel:

52 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr. Ein vollbeschäftigter Lehrer mit einer Jahresnorm von 1.784 Stunden und einer Unterrichtsverpflichtung von 21 Wochenstunden ist blind.

a) Wäre der Lehrer nicht behindert, würde sich seine Jahresnorm wie folgt zusammensetzen:

Jahresnorm	Beschäftigungs- ausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.784	100	777	21	1007

b) Unter Berücksichtigung der Verminderungsstunden wegen Behinderung setzt sich die Jahresnorm wie folgt zusammen:

Jahresnorm	Beschäftigungs- ausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1710 (= 1.784 abzüglich 74)	100	703 (= 777 abzüglich 74)	19 (= 21 abzüglich 2)	1007

3. Sonderfall III – Bemessung der Jahresnorm für einen kürzeren Zeitraum als ein Schuljahr

Die Jahresnormbemessung für einen kürzeren Zeitraum als ein Schuljahr ist insbesondere notwendig, wenn

- die Lehrperson während des Schuljahres aus dem Dienstverhältnis ausscheidet (z. B. wegen Pensionierung),
- die Lehrperson erst im Laufe des Schuljahres in den Dienst eintritt, oder
- sich das Beschäftigungsausmaß während des Schuljahres ändert (in diesem Fall muss für den Zeitraum bis zur Änderung des Beschäftigungsausmaßes und für den Zeitraum ab Änderung des Beschäftigungsausmaßes jeweils eine eigenständige Jahresnormberechnung durchgeführt werden).

Wenn die Verwendungsdauer sich über einen kürzeren Zeitraum als das Schuljahr erstreckt, sind die Stunden der Jahresnorm sowie die Stunden für die Unterrichtsverpflichtung (Aufgabenbereich A) mit einem Aliquotierungsfaktor zu multiplizieren. Der Aliquotierungsfaktor ergibt sich aus der Division der Zahl der im Verwendungszeitraum liegenden Schultage durch die Gesamtzahl der Schultage des jeweiligen Schuljahres. Ergeben sich bei dieser Berechnung nicht volle Stunden, so sind die Stundenwerte jeweils auf die nächstniedrige volle Stundenzahl abzurunden. Im Aufgabenbereich B sind Stunden im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen der Stundensumme für die aliquotierte Jahresnorm und der Stundensumme für die aliquotierte Unterrichtsverpflichtung zu erfüllen.

Beispiel:

Eine vollbeschäftigte Lehrperson mit einer Jahresnorm von 1.744 Stunden und einer Unterrichtsverpflichtung von 23 Wochenstunden scheidet in einem 185 Schultage umfassenden Schuljahr nach Absolvierung von 45 Schultagen aus dem Dienst aus. Der Aliquotierungsfaktor beträgt 0,243 (= 45/185).

a) Wäre die Lehrperson das ganze Schuljahr hindurch beschäftigt, würde sich ihre Jahresnorm wie folgt zusammensetzen:

Jahresnorm	Beschäftigungs- ausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.744	100	851	23	893

b) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Lehrperson nur während eines Teiles des Schuljahrs (45 von 185 Schultagen) beschäftigt ist, ergibt sich folgende Zusammensetzung der Jahresnorm:

Jahresnorm	Beschäftigungs- ausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
423 (= 1.744 x 0,243)	100	206*) (= 851 x 0,243)	23*)	217 (= 423 abzüglich 206)

* Die Zahl der an den einzelnen Schultagen tatsächlich zu leistenden Unterrichtsstunden richtete sich nach der stundenplanmäßigen Einteilung.

A) Jahresnormkombinationen in 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren:

Variante 1:

Jahresnorm: 1.744 Stunden, wöchentliche Unterrichtsverpflichtung: 23 Wochenstunden

Gesamtübersicht				
I	II	III	IV	V
Jahresnorm	Beschäftigungs- ausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.744	100,00	851	23	893
1.668	95,65	814	22	854
1.592	91,30	777	21	815
1.516	86,96	740	20	776
1.440	82,61	703	19	737
1.364	78,26	666	18	698
1.289	73,91	629	17	660
1.213	69,57	592	16	621
1.137	65,22	555	15	582
1.061	60,87	518	14	543
985	56,52	481	13	504
909	52,17	444	12	465
834	47,83	407	11	427
758	43,48	370	10	388
682	39,13	333	9	349
606	34,78	296	8	310
530	30,43	259	7	271
454	26,09	222	6	232
379	21,74	185	5	194
303	17,39	148	4	155
227	13,04	111	3	116
151	8,70	74	2	77
75	4,35	37	1	38

Variante 2:

Jahresnorm: 1.744 Stunden, wöchentliche Unterrichtsverpflichtung: 21 Wochenstunden

Gesamtübersicht				
I	II	III	IV	V
Jahresnorm	Beschäftigungs- ausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.744	100,00	777	21	967
1.660	95,24	740	20	920
1.577	90,48	703	19	874
1.494	85,71	666	18	828
1.411	80,95	629	17	782
1.328	76,19	592	16	736
1.245	71,43	555	15	690
1.162	66,67	518	14	644
1.079	61,91	481	13	598
996	57,14	444	12	552
913	52,38	407	11	506
830	47,62	370	10	460
747	42,86	333	9	414
664	38,10	296	8	368
581	33,33	259	7	322
498	28,57	222	6	276
415	23,81	185	5	230
332	19,05	148	4	184
249	14,29	111	3	138
166	9,52	74	2	92
83	4,76	37	1	46

Variante 3:**Jahresnorm: 1.784 Stunden, wöchentliche Unterrichtsverpflichtung: 23 Wochenstunden**

Gesamtübersicht				
I	II	III	IV	V
Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.784	100,00	851	23	933
1.706	95,65	814	22	892
1.628	91,30	777	21	851
1.551	86,96	740	20	811
1.473	82,61	703	19	770
1.396	78,26	666	18	730
1.318	73,91	629	17	689
1.241	69,57	592	16	649
1.163	65,22	555	15	608
1.085	60,87	518	14	567
1.008	56,52	481	13	527
930	52,17	444	12	486
853	47,83	407	11	446
775	43,48	370	10	405
698	39,13	333	9	365
620	34,78	296	8	324
542	30,43	259	7	283
465	26,09	222	6	243
387	21,74	185	5	202
310	17,39	148	4	162
232	13,04	111	3	121
155	8,70	74	2	81
77	4,35	37	1	40

Variante 4:**Jahresnorm: 1.784 Stunden, wöchentliche Unterrichtsverpflichtung: 21 Wochenstunden**

Gesamtübersicht				
I	II	III	IV	V
Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.784	100,00	777	21	1007
1.699	95,24	740	20	959
1.614	90,48	703	19	911
1.529	85,71	666	18	863
1.444	80,95	629	17	815
1.359	76,19	592	16	767
1.274	71,43	555	15	719
1.189	66,67	518	14	671
1.104	61,91	481	13	623
1.019	57,14	444	12	575
934	52,38	407	11	527
849	47,62	370	10	479
764	42,86	333	9	431
679	38,10	296	8	383
594	33,33	259	7	335
509	28,57	222	6	287
424	23,81	185	5	239
339	19,05	148	4	191
254	14,29	111	3	143
169	9,52	74	2	95
84	4,76	37	1	47

B) Jahresnormkombinationen in 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren:

Variante 1:

Jahresnorm: 1.744 Stunden, wöchentliche Unterrichtsverpflichtung: 23 Wochenstunden

Gesamtübersicht				
I	II	III	IV	V
Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.744	100,00	874	23	870
1.668	95,65	836	22	832
1.592	91,30	798	21	794
1.516	86,96	760	20	756
1.440	82,61	722	19	718
1.364	78,26	684	18	680
1.289	73,91	646	17	643
1.213	69,57	608	16	605
1.137	65,22	570	15	567
1.061	60,87	532	14	529
985	56,52	494	13	491
909	52,17	456	12	453
834	47,83	418	11	416
758	43,48	380	10	378
682	39,13	342	9	340
606	34,78	304	8	302
530	30,44	266	7	264
454	26,09	228	6	226
379	21,74	190	5	189
303	17,39	152	4	151
227	13,04	114	3	113
151	8,70	76	2	75
75	4,35	38	1	37

Variante 2:

Jahresnorm: 1.744 Stunden, wöchentliche Unterrichtsverpflichtung: 21 Wochenstunden

Gesamtübersicht				
I	II	III	IV	V
Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.744	100,00	798	21	946
1.660	95,24	760	20	900
1.577	90,48	722	19	855
1.494	85,71	684	18	810
1.411	80,95	646	17	765
1.328	76,19	608	16	720
1.245	71,43	570	15	675
1.162	66,67	532	14	630
1.079	61,91	494	13	585
996	57,14	456	12	540
913	52,38	418	11	495
830	47,61	380	10	450
747	42,86	342	9	405
664	38,10	304	8	360
581	33,33	266	7	315
498	28,57	228	6	270
415	23,81	190	5	225
332	19,05	152	4	180
249	14,29	114	3	135
166	9,52	76	2	90
83	4,76	38	1	45

Variante 3:

Jahresnorm: 1.784 Stunden, wöchentliche Unterrichtsverpflichtung: 23 Wochenstunden

Gesamtübersicht				
I	II	III	IV	V
Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.784	100,00	874	23	910
1.706	95,65	836	22	870
1.628	91,30	798	21	830
1.551	86,96	760	20	791
1.473	82,61	722	19	751
1.396	78,26	684	18	712
1.318	73,91	646	17	672
1.241	69,57	608	16	633
1.163	65,22	570	15	593
1.085	60,87	532	14	553
1.008	56,52	494	13	514
930	52,17	456	12	474
853	47,83	418	11	435
775	43,48	380	10	395
698	39,13	342	9	356
620	34,78	304	8	316
542	30,44	266	7	276
465	26,09	228	6	237
387	21,74	190	5	197
310	17,39	152	4	158
232	13,04	114	3	118
155	8,70	76	2	79
77	4,35	38	1	39

Variante 4:

Jahresnorm: 1.784 Stunden, wöchentliche Unterrichtsverpflichtung: 21 Wochenstunden

Gesamtübersicht				
I	II	III	IV	V
Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.784	100,00	798	21	986
1.699	95,24	760	20	939
1.614	90,48	722	19	892
1.529	85,71	684	18	845
1.444	80,95	646	17	798
1.359	76,19	608	16	751
1.274	71,43	570	15	704
1.189	66,67	532	14	657
1.104	61,91	494	13	610
1.019	57,14	456	12	563
934	52,38	418	11	516
849	47,62	380	10	469
764	42,86	342	9	422
679	38,10	304	8	375
594	33,33	266	7	328
509	28,57	228	6	281
424	23,81	190	5	234
339	19,05	152	4	187
254	14,29	114	3	140
169	9,52	76	2	93
84	4,76	38	1	46